

Jens Leschmann

Freier Sachverständiger für das Kreditwesen
Unternehmensberater & QMB-Industrie

UNTERNEHMENSBERATUNG UND -SANIERUNG • KREDITGUTACHTEN UND -SANIERUNG



Kreditgutachten

Evaluierung von Kreditunterlagen und
Ermittlung von Veräußerungs- und Vermögensschäden
KG-18-05

Bearbeitet von: Jens Leschmann
Auftrag vom: 01.12.2005
Auftraggeber:

Inhalt	Seite
1. Auftragsumfang	3
2. Einführung	4
3. Evaluierung der Kreditprotokolle, pp.	7
3.1 Begleitblatt für die Marktfolge vom 30.06.1999	7
3.2 Evaluierung der Aktennotiz vom 02.07.1999	10
3.3 Kreditprotokoll vom 07.07.1999	11
3.4 Aktennotiz und Gesprächsprotokoll vom 19.07.1999	14
3.5 Kreditprotokoll vom 09.08.1999	16
3.6 Chronologische Zusammenstellung von Kreditvergaben, Bürgschaften etc.	17
3.7 Kreditprotokoll vom 14.07.2000	21
4. Zusammenfassung	24
4.1 Komplexität des Arrangements – Aufklärungspflicht	24
4.2 Überprüfung der Kreditnehmer Hr. / Fr.	25
4.3 Kreditvergabe auf Basis substantiell nicht vorhandener Sicherheiten / Schaffung von Eigenkapital für die Ex.-Gründung von Hr.	26
4.4 Abschließende Wertung	28
5. Ermittlung des Veräußerungs- und Vermögensschadens	29
6. Ergänzung zum Kreditgutachten: Fragestellungen von Hr.	31
7. Anlagenverzeichnis	33

1. Auftragsumfang

Der Auftragsumfang bezieht sich auf die Auswertung von Kreditunterlagen, insbesondere der Evaluierung und sachverständigen Begutachtung von getroffenen Feststellungen und sonstigen schriftlich niedergelegten Äußerungen in Kreditprotokollen und den daraus resultierenden Kreditverträgen im Zusammenhang mit einem Firmenverkauf, der
GmbH.

Hintergrund der Beauftragung, ist eine / sind mehrere, dem Auftraggeber vermögensschädigende in Zusammenhang mit möglichen Pflichtverletzungen und unter Umständen – strafbewehrte – und Handlung(en) verantwortlicher / leitender Mitarbeiter der bank
in Zusammenhang mit, summenmäßig erheblichen, Kreditvergaben.

In vorstehenden Zusammenhang ist des Weiteren vom Sachverständigen die Begutachtung dem daraus – möglicherweise – resultierenden Veräußerungsschaden zu Lasten des Auftraggebers, vorzunehmen.

Die einzelnen Fragestellungen von Hr. sind in einer gesonderten Ergänzung zum Kreditgutachten eingeführt.

Dem Sachverständigen haben zur Beurteilung des gestellten Auftragsumfanges umfangreiche Kreditprotokolle, Kreditverträge, Aktennotizen, Auszüge aus der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft im Anklageverfahren gegen sowie weitere ergänzende Unterlagen (u.a. Urteil des LG Braunschweig vom) vorgelegen.

2. Einführung

Herr _____, Eigentümer der _____ GmbH, beabsichtigte im Jahr 1999, seinen Geschäftsbetrieb zu veräußern. Das Unternehmen wurde zunächst intern – später auch durch Übernahmepartnern – auf einen Geschäftswert zwischen 1,8 Mio. DM (_____ Gruppe) bzw. 1,4 Mio. DM + X (_____ GmbH) – bewertet.

Die Bewertung beinhaltete sowohl die Übernahme des Warenlagers (rd. 500 TDM) als auch die Übernahme der Maschinen und Einrichtungen (rd. 500 TDM), und die Übernahme des Kundenstammes (mehrere tausend Stammkunden).

Als dritter Kaufinteressent – mit einem Angebot von 2,0 Mio. DM, davon 1,0 Mio. DM in Bar sowie 1,0 Mio. DM auf Rentenbasis – trat Herr _____ auf.

Der Kaufpreis beinhaltete neben der Übernahme von Warenlager und Betriebseinrichtung die Zahlung von 200 TDM Geschäftswert, 50 TDM Provision an die _____ GmbH (Fa. Von Hr. _____) sowie die Ablösung von Gesellschafterdarlehen in Höhe von 750 TDM.

Da Herr _____ den bisherigen Inhaber, _____, zugleich als ständigen Berater weiterbeschäftigen wollte, bekam Herr _____ den Zuschlag.

Die Hausbank von Herrn _____, die _____ (im Folgenden _____), diese vertreten durch Ihren Prokuristen Herrn _____, stellt Herrn _____ gegenüber Herrn _____ zunächst als „vermögenden“ Kaufinteressenten dar.

Zu diesem Zeitpunkt waren der _____ bzw. Hr. _____ vermutlich nicht bekannt, dass Hr. _____ nahezu vermögenslos ist. Eine substantiierte Überprüfung der Vermögensverhältnisse des Hr. _____ durch die _____ bzw. deren Prokuristen, Hr. _____, fand nicht statt.

Eine Überprüfung von Herrn _____ und der Firma _____ GmbH, durch Hr. _____ von der _____, realisiert hingegen beachtliche Vermögenswerte von Herrn _____

privat sowie ebenso beachtliche Vermögenswerte des Unternehmens und zugleich eine hohe Unternehmensertragskraft.

Der Kaufpreis von 2,0 Mio. DM wird so dann von Hr. _____ als „angemessen“ betrachtet.

Auf dieser Basis wird durch Hr. _____ ein Finanzierungskonzept entwickelt (Kreditprotokoll vom 11./12.05.1999 ¹), das sich wie folgt darstellt:

Bereitstellung von 1,0 Mio. DM (Baranteil des Kaufpreises) über die VOBA unter Mitwirkung der DtA (Deutsche Ausgleichsbank).

GmbH, Kontokorrentkredit	200 TDM
H. _____, EKH-Darlehen – Haftungsbefreit –	250 TDM
H. _____, DtA-Ex.-Gründungsdarlehen	550 TDM
Gesamtkreditlinie	1.000 TDM

Geplante Besicherung, lt. Kreditprotokoll vom 11./12.05.1999:

Eigenkapitalhilfeprogramm – Haftungsbefreit –	250 TDM
Grundsschuldbestellung auf das Zweifamilienhaus der Ehefrau von Hr. _____, Fr.	200 TDM
Rückkaufswert Lebensversicherungen	100 TDM
Warenlager _____ GmbH	ca. 500 TDM
Gesamtbesicherung	950 TDM

Aus handschriftlichem Vermerk auf dem Kreditprotokoll – vermutlich durch das Vorstandsmitglied _____ ² vorgenommen, ist zu entnehmen, dass die _____ die NBB (Niedersächsische Bürgschaftsbank) zur weiteren Kreditsicherung mit einbinden wollte.

¹ Als Anlage 1. dem Gutachten beigelegt

Da sich nach relativ kurzer Zeit herausstellt, dass das vorstehende Finanzierungskonzept in der angedachten Form nicht durchführbar ist, werden in der Folge weitere Finanzierungskonzepte erarbeitet, in denen u.a. Herr mit zeitlich begrenzter Haftung zusätzliche Sicherheiten stellen soll. Wie aus verschiedenen Kreditprotokollen ersichtlich ist, wurden diese letztendlich umgesetzt.

² Der Vermerk kann vom Sachverständigen nicht mit eindeutiger Sicherheit zugeordnet werden, da das Kreditprotokoll aber durch das Vorstandsmitglied zweifelsfrei abgezeichnet worden ist und der handschriftliche Vermerk anscheinend mit dem gleichen Schreibgerät vorgenommen wurde, liegt es nahe, dass auch der Vermerk durch das Vorstandsmitglied vorgenommen wurde.

3. Evaluierung der Kreditprotokolle/Begleitblätter für die Marktfolge

3.1 Begleitblatt für die Marktfolge vom 30.06.1999

Im Begleitblatt für die Marktfolge, Übertitelt mit dem Zusatz:

„Existenzgründung: Übernahme der Fa. _____ für 1 Mio. DM“
KP (Kaufpreis) – Gesellschafterdarl. ³

Wird die geplante Finanzierung wie folgt dargestellt:

1.	GmbH	Kontokorrentkredit	200 TDM
2.		Kontokorrentkredit	10 TDM
	Neu	EKH (Eigenkapitalhilfeprog.)	250 TDM
	Neu	DfA-Ex.-Gründungsdarl.	550 TDM
3.		Annuitätendarlehen	250 TDM

Die Laufzeiten der einzelnen Kredite waren wie angegeben:

1.	GmbH	Kontokorrentkredit	30.06.2000
2.		Kontokorrentkredit	bis auf weiteres
	Neu	EKH (Eigenkapitalhilfeprog.)	15 J.
	Neu	DfA-Ex.-Gründungsdarl.	15 J.
3.		Annuitätendarlehen	10 J.

Ein ergänzender handschriftlicher Vermerk zum Annuitätendarlehen an _____, deklariert die Mittelverwendung wie folgt:

150 TDM „Geschenk“

100 TDM „Darlehen“

³ Das Begleitblatt für die Marktfolge ist als Anlage 2. dem Gutachten beigelegt.

Wie sich aus der späteren Aktennotiz vom 02.07.1999 ergibt, handelt es sich bei der vorgeannten Darlehensverwendung um eine Schenkung von 150 TDM an den Ehemann
, offenbar mit dem Hintergrund das nicht vorhandene – aber erforderliche – Eigenkapital in Höhe von 15 % der Gesamtinvestition gegenüber der DtA zur Erlangung für das Eigenkapitalhilfeprogramm, darzustellen. Die Aktennotiz, ist von Hr. unterzeichnet und vom Vorstandsmitglied am Kopf, rechts, gegengezeichnet (übliche Maßnahme zur umfassenden Kenntnisnahme und Billigung eines Dokuments).

Der Restbetrag von 100 TDM sollte sodann an den Ehemann Hardy Oßwald als ergänzendes Darlehen (als weitere Finanzierungshilfe) herausgereicht werden.

Unter dem Punkt „Zusätzliche Sicherheiten“ wird sodann eine präzise Aufstellung der zu leistenden Sicherheiten vorgenommen:

1. Das mit „?“ bewertbare Grundstück/Objekt von Fr. – haftet für die Kredite zu 2. und 3., nominal 500 TDM
2. ca. 100 TDM Rückkaufwert Lebensversicherung(en) – haftet nur für DtA-Ex.-Gründungsdarlehen über 550 TDM
3. Abtretung einer neu abgeschlossenen R + V Lebensversicherung – haftet nur für DtA-Ex.-Gründungsdarlehen über 550 TDM
4. 240 TDM bewertbare Depotanlage von nominal 400 TDM, Inh. – auf 5 Jahre beschränkte Abtretung – haftet nur für DtA-Ex.-Gründungsdarlehen
5. 250 TDM Bundesbürgschaft Eigenkapitalhilfeprogramm
6. 200 TDM Bürgschaft von z.g. GmbH⁴

Mit der vermeintlichen „Schenkungs“ von 150 TDM an Hr. durch die Kreditaufnahme von Fr., wird zu diesem Zeitpunkt bereits von den Verantwortlichen der, Hr. und Hr., die Erregung eines Irrtums gegenüber der DtA zur Erlangung der EKH-Mittel für Hr. initiiert, da ausweislich der Rückzahlungsvereinbarung – die im Prinzip vermögenslose Fr. – von der Darlehens-

⁴ Anmerkung des Sachverständigen: Bei dem Kürzel z.g. handelt es sich vermutlich um die in Bankkreisen übliche Abkürzung für „zu Gunsten“.

rückzahlung ausgeschlossen wird und die Darlehensrückzahlung über Hr. erfolgen soll. Die Richtlinien der DtA schließen eine derartige „Eigenkapitalbeschaffung“ aus. (s.a. Urteil des LG Braunschweig, als Anlage 3. dem Gutachten beigelegt, das Urteil hat im Zuge eines späteren Vergleichs vor dem OLG Braunschweig, keine Rechtskraft erlangt).

Zu keinem Zeitpunkt – wie sich auch aus späterem Schriftverkehr der NBB und DtA ergibt – wurden von den Verantwortlichen der , die elementaren Zugangsvoraussetzungen für Darlehen der DtA bzw. Bürgschaften der NBB beachtet bzw. überprüft.

Die Elementaren Zugangsvoraussetzungen für DtA-Darlehen und NBB-Bürgschaften, insbesondere aber für das DtA-Existenz-Gründungsprogramm, beinhalten u.a., aber insbesondere, die **fachliche Eignung** des Existenzgründers.

Dass Kredit- und Bürgschaftsanträge an die DtA und die NBB ohne den Nachweis der fachlichen Eignung, von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben, hätte sowohl dem Prokuristen als „Firmenkundenbetreuer“ insbesondere aber dem für das Kreditgeschäft verantwortlichen Vorstandsmitglied , bekannt sein müssen – unabhängig davon, als das die Anträge für die DtA zentral für alle banken von der Bank, als übergeordnetes Zentralinstitut, gestellt werden.

Unabhängig davon lassen die exorbitant kurzen Laufzeiten für den Kontokorrentkredit und für das Annuitätendarlehen, verbunden mit der Prämienzahlung der neu abzuschließenden / abgeschlossenen Lebensversicherung zur Tilgung der DtA Darlehen beim Sachverständigen erhebliche Zweifel über die nachhaltige Bedienbarkeit der Kredite / Darlehen, aufkommen.

3.2 Aktennotiz vom 02.07.1999⁵

Aus der am 02.07.1999 von Hr. _____ für den Vorstand verfassten Aktennotiz, ist nochmals eindeutig ersichtlich, dass das benötigte Eigenkapital von Hr. _____ in Höhe von 150 TDM = 15 % Mindestanforderung an das EKH-Programm über eine „Schenkung“ seiner Ehefrau, Fr. _____, erfolgen soll, des weiteren eine weitere Darlehensgewährung in Höhe von 100 TDM zur Deckung der Finanzierungslücke aus den öffentlichen Programmen.

Des weiteren regt Hr. _____ eine „starke Einbindung“ von Hr. _____ in die von Hr. _____ zu übernehmende _____ GmbH an und zeigt sogleich den Weg dazu auf, in dem Hr. _____ aus den Darlehen die an Hr. _____ ausgezahlt werden sollen, eine Wideranlage von 400 TDM in Standardaktien vornimmt und diese dann zugunsten von Hr. Obwald als Kreditsicherheiten mit Befristung von 5 Jahren, an die _____ abtritt.

Des Weiteren ist Hr. _____ der Auffassung, dass auf eine Bürgschaft der NBB – aus Kostengründen (!) verzichtet werden kann, da die Eheleute _____ erhebliche Vermögenswerte einbringen.

Die Kosten einer Bürgschaft der NBB belaufen sich mit einer Einmalprovision von 1,25 % der zu verbürgenden Kreditsumme, sowie 1,00 % Bürgschaftsprovision auf den lfd. Bürgschaftssaldo (berechnet jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres), in einem durchaus vertretbaren Rahmen.

Hier sieht der Sachverständige daher in der vorstehenden Aktennotiz bereits den Versuch, in Erkenntnis der Aussichtslosigkeit einer Bürgschaftsübernahme, eine Wegbereitung des Kreditengagements ohne NBB-Bürgschaft vorzunehmen.

⁵ Die Aktennotiz vom 02.07.1999 ist als Anlage 3. dem Gutachten beigelegt.

3.3 Kreditprotokoll vom 07.07.1999⁶

Wie sich aus dem Kreditprotokoll vom 07.07.1999 ergibt, wird das nach § 19 Abs. 2 KWG, zusammengefasste Kreditengagement als „ohne Risiko“ dargestellt und von den Vorstandsmitgliedern, _____ und _____ der _____ unterzeichnet.

Entgegen der Aktennotiz vom 02.07.1999 wird in diesem Kreditprotokoll auf eine Sicherheiten hinterlegung in Höhe von 400 TDM durch Hr. _____ verzichtet, der Betrag wird auf 200 TDM reduziert.

Auch in diesem Kreditprotokoll, aufgestellt durch die _____ durch Hr. _____, wird wiederum ein Annuitätendarlehen in Höhe von 250 TDM an Fr. _____, gesplittet in Teilbeträge von 150 TDM als „Geschenk“ an Hr. _____ und 100 TDM als „Darlehen“ an die _____ GmbH als wesentlicher Bestandteil des Gesamtengagements ausgewiesen. Die Gesamtkreditlinie wird hierbei mit einem Volumen von 1.312 TDM angegeben, der „Blankoanteil“ wird hierbei – gerundet – mit 206 TDM angegeben.

Wie die Verantwortlichen der _____ in diesem Kreditprotokoll zu der **durchgehenden** Einschätzung eines zusammengefassten Kreditengagements „ohne Risiko“ kommen, ist für den Sachverständigen aus nachfolgend dargestellten Gründen nicht nachvollziehbar.

1. Das für die Absicherung des Annuitätendarlehens in Höhe von 250 TDM zur Verfügung stehende Objekt/Grundstück, wird von der _____ mit einem Verkehrswert von 450 TDM angesetzt. Bei Vorlasten in Abtlg. III des Grundbuches in Höhe von 164 TDM ergibt sich zunächst, bei einer durch die VOBA ermittelten Beleihungsgrenze von 72 % ein Beleihungswert von 324 TDM. Somit verbleiben – rein rechnerisch – 160 TDM für die substantiierte Absicherung des Annuitätendarlehens. Unter Berücksichtigung der für die Tilgung bereits angesparten Rückkaufswerte in Höhe von rd. 112 TDM erhöht sich die substantiierte Absicherung auf rd. 268 TDM.

⁶ Das Kreditprotokoll vom 07.07.1999 ist als Anlage 4. dem Gutachten beigelegt.

Bei sachgerechter Prüfung des Grundbuches, hätte den Verantwortlichen der VOBA allerdings auffallen müssen, das im Grundbuch Abtlg. II neben einem – erkannten – Wegerecht auch ein Wohnrecht für die Mutter von Fr. _____ sowie ein Wohnrecht für Hr. _____ eingetragen war bzw. ist.

Unter Berücksichtigung des Wohnrechtes für die Mutter – welches im Zuge einer späteren sachverständigen Schätzung auf 100 TDM taxiert wurde – schrumpft die substantiierte Kreditsicherung somit auf einen Betrag von 170 TDM.

Wird jetzt ergänzend noch das Wohnrecht (des wesentlich jüngeren) Hr. _____ dazugerechnet, so schrumpft die substantiierte Sicherheitenstellung durch das Objekt auf einen Wert von nahe Null.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, die Feststellung im Kreditprotokoll, dass den zu gewährenden Annuitätendarlehen über 250 TDM, die fraglos in Abtlg. III des Grundbuches eingetragen werden, der Vorrang vor dem **Wegerecht** in Abtlg. II des Grundbuches einzuräumen ist, das **Wohnrecht** der Mutter von Fr. _____, bzw. auch das Wohnrecht von Hr. _____, findet hingegen keine Beachtung.

2. Fr. _____ verfügte bei Antragstellung des Annuitätendarlehens, als nebenberuflich tätige Kosmetikerin, im übrigen Hausfrau, über ein jährliches Bruttoeinkommen von 3.000,-- DM (!). Die Einkommensverhältnisse von Fr. _____ änderten sich auch nach Antragstellung nicht. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Fr. _____ bereits ein Darlehen über 50 TDM hatte.
3. Als weitere Sicherheiten sollen insgesamt 4 Lebensversicherungen der Eheleute mit einem Rückkaufswert von – gerundet – 112 TDM dienen. Dass diese Lebensversicherungen bereits an die im Vorrang stehende Dt. _____ bank zur Darlehenstilgung abgetreten sind, stört anscheinend nicht bei der Kreditvergabe. Hier reicht der _____ der Hinweis aus, dass eine Nichtneuevaluierungserklärung in Höhe der Rückkaufswerte der Lebensversicherungen durch die Dt. _____ bank erfolgt.

4. Unbeschadet vorstehender Feststellungen unterstellen die Verantwortlichen im Kreditprotokoll einen „Blankoanteil“ am gesamten Kreditengagement von – gerundet – 206 TDM.

5. Zu den „Kreditunterlagen“ Unterpunkt b) wird die Feststellung getroffen:

„- aufgrund des Wechsels des Steuerberaters stehen keine akt. Einkommensunterlagen zur Verfügung“

Hieraus ist zu schließen, dass die insgesamt **zwingend** erforderliche Prüfung der Kreditvergabe an Hand einer umfassenden Prüfung gem. § 18 KWG in der 1999 gültigen Fassung, komplett unterblieben ist.

Von einem Kreditengagement „ohne Risiko“ kann somit nach sachverständiger Begutachtung der Umstände, keine Rede sein.

Das dennoch vom Vorstand eine Kreditvergabe am 15.07.1999 befürwortet wird und eine Kreditfreigabe erfolgt, kann aus Sicht des Sachverständigen nur als „grobe Fahrlässigkeit“ bezeichnet werden.

3.4 Aktennotiz und Gesprächsprotokoll vom 19.07.1999⁷

In der Aktennotiz vom 19.07.1999 aufgestellt durch Hr. _____, wird noch einmal die Sicherstellung des Kreditengagements „ _____ GmbH“ dargestellt.

Hier wird auf das Objekt von Fr. _____ – welches wie im Kreditprotokoll vom 07.07.1999 intern von der VOBA mit 450 TDM bewertet wurde, dessen realer Wert nach den Feststellungen des Sachverständigen aber gegen Null tendiert – eine Reallast zur Kreditabsicherung in Höhe von 505 TDM vorgemerkt.

Die gegenüber der Dt. _____ bank verpfändeten Lebensversicherungen mit einem Rückkaufswert von – gerundet – 110 TDM werden wiederum als Abtretung gegenüber der _____ einkalkuliert.

Die befristete Verpfändung eines Wertpapierdepots des Hr. _____ über 200 TDM für die Gewährung eines Kontokorrentkredites.

Eine substantiell nicht unterlegte Bürgschaft von Hr. _____ über 200 TDM.

Sowie eine NBB-Bürgschaft über 440 TDM zur Absicherung des DtA-Ex.-Gründungsdarlehens.

Des Weiteren wird ausgeführt, dass eine Rangrücktrittserklärung für die GmbH erforderlich ist, damit die 15 % Eigenkapitalquote erreicht werden kann.

Somit kommen für Hr. _____ Nominalsicherheiten in Höhe 1.255 TDM bei einem Gesamtkreditvolumen von 1.250 TDM zusammen. Entgegen dem Kreditprotokoll vom 07.07.1999 schrumpft die Kreditlinie von 1.312 TDM auf 1.250 TDM zusammen.

Damit wird der Anschein erweckt, dass das gesamte Kreditarrangement mit eigenen Sicherheiten von Hr. _____ in Höhe von 615 TDM abgedeckt wird.

⁷ Die Aktennotiz und das Gesprächsprotokoll vom 19.07.1999 sind als Anlage 5. und 6. dem Gutachten beigelegt.

Die Schrumpfung der Kreditlinie resultiert aus der Herausnahme der bereits bestehenden Privatverbindlichkeiten der Ehel. (Kontokorrentkreditkonto Hr. über 12 TDM, Darlehensverbindlichkeit von Fr. über 50 TDM).

Über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Eheleute – die spätestens zum Zeitpunkt der beantragten Kreditfreigabe gem. Kreditprotokoll vom 07.07.1999 der hätten bekannt sein müssen, wurde Hr. offensichtlich nicht informiert.

Die hieraus resultierende Vortäuschung, von nicht vorhandenen Vermögenswerten hat Hr. offenbar veranlasst eine Bürgschaftsübernahme in Höhe von 420 TDM zu Gunsten von Hr. / der GmbH, zuzusagen. Dieses wurde ebenfalls am gleichen Tage in einem Gesprächsprotokoll festgehalten, in dem die Vertragsparteien, / , eine Vereinbarung zur Sicherheitenstellung dahingehend treffen, als das Hr. gegenüber Hr. zum Kauf der GmbH, eine Sicherheitenstellung von 420 TDM zugunsten der bereitstellt.

Diese Sicherheitenstellung ist dahingehend eingeschränkt, als das die Sicherheitenstellung durch die zu beantragende Bürgschaft bei der NBB wieder abgelöst wird, bzw. im Fall einer Bürgschaftsabsage der NBB eine Befristung bis zum 31.07.2004 enthält.

In einer Kredit- und Sicherheitenübersicht für das Kreditengagement „ GmbH“ – ohne Datum – werden noch einmal verschiedene Szenarien dargestellt, die alle einen Blankoanteil von deutlich über 200 TDM ausgehen.

Szenario 1	230 TDM (vorgesehene Absicherung)
Szenario 2	310 TDM (Zwischenlösung 1)
Szenario 3	270 TDM (Worse Case)

In diesen Szenarien wird also – im Gegensatz zum Kreditprotokoll vom 07.07.1999 – bereits von erheblich höheren Blankoanteilen am Gesamtkreditvolumen ausgegangen. Im Kreditprotokoll vom 07.07.1999 wurde der Blankoanteil noch mit 206 TDM beziffert.

3.5 Kreditprotokoll vom 09.08.1999⁸

In diesem Kreditprotokoll geht es um einen sog. Effektenlombardkredit (Kontokorrentkredit zum Kauf von Wertpapieren) von Hr. Stefan Priesmeier.

In Erwartung der kurzfristigen Ablösung des Gesellschafterdarlehens in Höhe von 750 TDM – Bestandteil des Verkaufs der Schlüssel Priesmeier GmbH an Hr. _____ – durch die nach Angaben der VOBA kurzfristig zu erwartende Bewilligung und Freistellung der DtA-Darlehensmittel (250 TDM EKH-Programm und 500 TDM DtA-Ex.-Gründungsprogramm), entschließt sich Hr. _____ einen entsprechenden Kredit zum Ankauf von Wertpapieren (Aktien) aufzunehmen.

Diese Kreditaufnahme wird von der _____ im Kreditprotokoll vom 09.08.1999 dahingehend befürwortet, als das neben der Abtretung der offenen, **bewertbaren**, Darlehensforderung gegen die an Hr. _____ verkaufte _____ GmbH in Höhe von 744 TDM auch die Verpfändung der gekauften Wertpapiere erfolgt. Der Kredit war dem zu folge bis zum 30.12.1999 befristet.

Da es sich ausweislich des Kreditprotokolls um **bewertbare** Darlehensforderungen handelt, erfolgt mit der zusätzlich erforderlichen Verpfändung der Wertpapiere eine faktische „Knebelung“ von Hr. _____. Zugleich erfolgt hinsichtlich der Rückzahlung des Effektenlombardkredites eine **vorsätzliche Täuschung** von Hr. _____, da die Rückzahlung des Kredites aus den zu erwartenden DtA-Mitteln keineswegs sichergestellt war und keineswegs durch die _____ sichergestellt werden konnte.

Wie aus der späteren Aktennotiz vom 07.02.2000 des Hr. _____ hervorgeht, sollte die Rückführung des Effektenlombardkredites tatsächlich aus den bereitzustellenden DtA-Mitteln für Hr. _____, erfolgen.

Das Kreditprotokoll wurde am 24.07.1999 durch das Vorstandsmitglied _____ freigegeben.

⁸ Das Kreditprotokoll vom 09.08.1999 sowie die Aktennotiz vom 07.02.2000 sind dem Gutachten als Anlage 7. und 8. beigefügt.

3.6 Chronologische Zusammenstellung von Kreditvergaben, Bürgschaften etc.⁹

Die Chronologische Zusammenstellung verdeutlicht die – nach den bisherigen Evaluierungen des Sachverständigen – grob fahrlässige Handhabung des Kreditengagements, in drastischer Form:

19.07.1999 Die Aktennotiz vom 19.07.1999 weist zur Sicherstellung des Kreditengagements „ „ 505 TDM Grundschulden auf das Objekt von Fr. aus, sowie 110 TDM Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen.

Spätestens hier, wird im Zusammenhang mit der Bereitschaft von Hr. einen Betrag von 420 TDM gegenüber Hr. GmbH, eine Bürgschaft von 420 TDM zu übernehmen eine erste Täuschung über die Werthaltigkeit der vorhandenen Sicherheiten von Hr. vorgenommen.

27.07.1999 Der Notarielle Kaufvertrag für die GmbH wird zwischen Hr. und Hr. geschlossen.

29.07.1999 Erstellung des Bürgschaftsantrages für die NBB (440 TDM) zur 80 % Rücksicherung des DtA-Existenz-Gründungsprogramm – dort eingehend am 18.08.1999

29.07.1999 Erstellung der DtA-Anträge für das haftungsbefreite Eigenkapitalhilfeprogramm (250 TDM) sowie DtA-Existenz-Gründungsprogramm (550 TDM).

29.07.1999 Im Zuge der Antragstellungen NBB und DtA erfolgt zugleich das Erstgespräch zwischen Hr. von der und Fr. . Fr. bekommt das gesamte Arrangement offenbar in „komprimierter“ Form dargelegt (s.a. Urteil des LG Braunschweig) und unterzeichnet darauf

⁹ Die zitierten Schriftstücke (Aktennotizen, Kreditprotokolle etc.) sind dem Gutachten als gebündelte Anlage 9. beigefügt.

- hin zwei Darlehensanträge – „Schenkungen“ an Hr. über 150 TDM, sowie „Darlehen“ an über 100 TDM.
- 09.08.1999 Hr. nimmt zum Kauf von Aktien einen sog. Effektenlombardkredit bei der über 750 TDM auf. Die Aufnahme erfolgt aufgrund der Zusage der (s.a. Aktennotiz vom 07.02.2000), dass dieser Kredit durch die zu erwartende Auszahlung der DtA-Darlehen an , getilgt wird. Die Sicherstellung des Effektenlombardkredites erfolgt über die restliche Kaufpreiszahlung von 744 TDM sowie der Aktien selbst, diese werden von Hr. an die verpfändet.
- 24.08.1999 Der Bürgschaftsantrag wird von Seiten der NBB abgelehnt. Eingang bei der am 25.08.1999.
- 31.08.1999 Die von Fr. beantragten Darlehen werden trotz der eindeutigen Absage der NBB an Fr. ausgezahlt. Fr. tätigt daraufhin zwei Überweisungen zu Gunsten Ihres Ehemannes, einmal über 150 TDM – mit Vermerk Schenkung und einmal über 100 TDM – mit Vermerk Darlehen. Die Überweisungsträger werden jeweils von 2 Mitarbeitern der gegengezeichnet – nach gesonderter Prüfung. Nach Angaben von Hr. war bereits vor Auszahlung klar, dass die vorrangigen Wohnrechte nicht rücken.
- 13.09.1999 Bewilligung der Eintragung einer Grundschild in dem Objekt von Fr. , im **Nachrang** der Wohnrechte, nachdem Anfang August die beabsichtigte Eintragung der Grundschild im Vorrang der Wohnrechte am Widerstand der Wohnrechtinhaber scheiterte.
- 07.10.1999 Absage der DtA bezüglich der EKH-Mittel (250 TDM) an Hr. . Hr. bietet daraufhin der an, „Ersatzsicherheiten“ aus dem Kreis seiner Familie zu beschaffen.

22.06.2000 In einem Telefonat mit Fr. wird Hr. mitgeteilt, dass sich die Ehel. getrennt haben. In diesem Telefonat wird zudem deutlich, dass die von der vorgenommene Objektbewertung des Objektes von Fr. , mit einem kalkuliertem Objektwert von 450 TDM erheblich überzogen war, Fr. , die das Objekt verkaufen möchte, rechnet nämlich nur mit einem VK-Erlös in Höhe von 380 TDM.

Über das Telefonat wird von Hr. eine handschriftliche Aktennotiz angefertigt.

3.7 Kreditprotokoll vom 14.07.2000¹⁰

Im Kreditprotokoll vom 14.07.2000 wird deutlich, dass die bisherige Sicherheitenbewertung in keiner Form den Erfordernissen einer banküblichen Besicherung entspricht.

Die ursprünglich im Kreditprotokoll vom 07.07.1999 kalkulierte Deckungslücke von rd. 206 TDM, wird nunmehr um mehr als 3-fache, nämlich 647 TDM überschritten.

Aus handschriftlichem Vermerk des Vorstandsmitgliedes _____, ist zu entnehmen, dass die Blankoanteile der aktuell in Anspruch genommenen Kredite mit 647 TDM sehr hoch sind. Diese Kredite sind (durch Verlängerung) befristet bis 30.06.2001. In dem handschriftlichen Vermerk jedoch sind diese Kredite bis spätestens 31.01.2001 auf 300 TDM „zurückzufahren“.

Da es finanztechnisch für die Kreditnehmer unmöglich ist, einen Betrag von 347 TDM innerhalb von rd. 6 Monaten zur Tilgung aufzubringen, ist mit der handschriftlichen Notiz von Hr. _____ offenbar die Auflösung und Verwertung des sicherungsübereigneten Aktiendepot von Hr. _____ (aktueller Wert 542 TDM) gemeint.

Damit zeigt sich zugleich, dass hier eine konsequente „Vermischung“ der rechtlich einzelnen Kredite, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Kreditnehmer, vorgenommen wird.

Bei weiterer Durchsicht des Kreditprotokolls vom 14.07.2000 ergeben sich dann weitere, erhebliche Widersprüche:

Das Objekt von _____ wird unter Vermögen mit einem Ansatz von 450 TDM aufgeführt – in der Sicherheitenübersicht an anderer Stelle des Protokolls – reduziert sich der Beleihungswert auf 405 TDM. Gegenüber dem Kreditprotokoll vom 07.07.1999 reduziert sich damit der Beleihungswert um 45 TDM.

Im Gegenzug wird die im Kreditprotokoll vom 07.07.1999 ermittelte Beleihungswertgrenze von 72 % auf 80 % heraufgesetzt. Durch das Heraufsetzen der Beleihungswertgrenze wird

¹⁰ Das Kreditprotokoll ist dem Gutachten als Anlage 10. beigefügt.

der ursprünglich ermittelte Beleihungswert, im Kreditprotokoll vom 07.07.1999 mit von 324 TDM taxiert, beibehalten.

Unter Berücksichtigung des Telefonats vom 22.06.2000 und der daraus resultierenden Aktennotiz hätte die das Vermögen auf 380 TDM (zu erwartender Verkaufserlös) reduzieren müssen. Hieraus ergibt sich wiederum eine Beleihungswertgrenze von – gerundet – 274 TDM bezogen auf 72 % (Kreditprotokoll vom 07.07.1999) bzw. von 304 TDM bezogen auf die „neue“ Beleihungswertgrenze von 80 %.

Unabhängig davon werden in der Vermögensübersicht ausschließlich die aktuell valutierende Belastung der – Darlehen / Kredite an mit – gerundet – 284 TDM angegeben. Die vorrangig eingetragene Grundschuld der Dt. bank über 164 TDM – die im Zuge der Freistellung der Lebensversicherungen durch die Dt. bank in voller Höhe valutiert – wird völlig unberücksichtigt gelassen.

Somit ergeben sich für das Objekt Reallasten in Höhe von – gerundet – 448 TDM, womit der von der ermittelte Beleihungswert von 405 TDM x 80 % = 324 TDM, deutlich überschritten wird. Das ermittelte Nettovermögen schrumpft dadurch auf einen Wert von unter Null zusammen.

Ebenfalls in der Vermögensübersicht wird das frei verfügbare Einkommen der zwischenzeitlich getrennten/geschiedenen Eheleute , auf insgesamt – **10.972 DM / mtl.** festgestellt.

Wie bei einem frei verfügbaren Einkommen von – 10.972 DM / mtl. eine weitere Kreditvergabe von 560 TDM an Hr. , durch Unterschrift der Entscheidungsträger am 21.07.2000 befürwortet werden kann, entzieht sich allerdings dem Vorstellungsvermögen des Sachverständigen, da bereits bei der Gewährung eines Kleinkredites in der Regel erhebliche Anforderungen an das frei verfügbare Einkommen des Kreditnehmers – aus dem die Rückzahlung des Kredites zweifelsfrei sichergestellt sein muss – gestellt werden. Hier kann auch die – möglicherweise vorhandene Hoffnung der – das der Kapitaldienst aus den künftigen Erträgen des Unternehmens getragen werden kann nicht greifen, da eine Ertragsvorausschau ein äußerst risikobehaftetes Dokument darstellt.

Insbesondere ist dabei zwischen der Ertragsvorausschau und den bisher erzielten Erträgen des Unternehmens zu differenzieren – im vorliegenden Fall, weicht die Ertragsvorausschau, ausgehend von einer sehr positiven Entwicklung des Unternehmens, von den tatsächlichen Erträgen des Unternehmens im Jahr 1998 um mehr als 100 % ab.

Nach den sehr umfassenden, bisherigen Erfahrungen des Sachverständigen, erscheint eine Erhöhung der Ertragsvorausschau gegenüber dem letztjährigen Unternehmensertrag um bestenfalls 35 % als angemessen. Allerdings hätte auch dieser Mehrertrag nicht ausgereicht, Kostendeckung zu erzielen.

Des Weiteren wurden beim Verfügbaren Einkommen Lebenshaltungskosten, Aufwendungen für Haus- bzw. Wohnnebenkosten etc. völlig unberücksichtigt gelassen. Ebenso wird die vollzogene Trennung (Scheidung) der Ehel. nicht berücksichtigt, so dass sich eine weitere nicht unerhebliche Deckungslücke ergibt.

Auch ist für den Sachverständigen nicht nachvollziehbar, wie Fr. mit einem Jahreseinkommen von 3.000 DM aus nebenberuflicher Tätigkeit als Kosmetikerin, im übrigen Hausfrau, durch das Kreditscoring der mit einem – erstklassigen – Scorewert von 122 bewertet wird.

Fasst man die im Zweifelsfall von Fr. monatlich zu erbringenden Kreditraten zusammen, so kommt hier ein Saldo von 3.057 DM zusammen – ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. reicht somit noch nicht einmal aus, die zusammengefasste Kreditrate für einen Monat zu erbringen.

4. Zusammenfassung

4.1 Komplexität des Arrangements – Aufklärungspflicht

Da es sich bei dem gesamten Kreditengagement insgesamt um eine äußerst komplizierte Verschachtelung von verschiedenen Finanzprodukten handelt – Kontokorrentkredit, Hypothekendarlehen, DtA-Ex.-Gründungsdarlehen, DtA-EKH-Darlehen, Lebensversicherung, Bürgschaft der NBB, Sicherheitenstellung über Wertpapiere – sieht der Sachverständige hier zunächst eine sehr deutliche Aufklärungspflichtverletzung der hinsichtlich der Risiken, gegenüber den Sicherungsgebern, insbesondere aber gegenüber dem Sicherungsgeber Hr. .

Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass sich Hr. , basierend auf dem vermeintlich vorhandenen Vermögen der Ehel. , zu erheblichen Bürgschaften verpflichtete, wiegt insbesondere die anhaltende Täuschung seitens des Hr. über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Ehel. , besonders schwer.

4.2 Überprüfung der Kreditnehmer Hr.

/ Fr.

Üblicherweise wird von Kreditinstituten bei Kreditnehmern im Zuge von Darlehens-/ Kreditanträgen eine Bonitätsprüfung vorgenommen. Dieses schreiben bereits die internen Statuten der Kreditinstitute vor.

Bei Kreditausreichungen die eine gewisse Größenordnung überschreiten, ist darüber hinaus eine umfassende Bonitätsprüfung gem. § 18 KWG erforderlich. Die Größenordnung für Kredite die einer Überprüfung nach § 18 KWG erfordern lag zum maßgeblichen Zeitpunkt (07.1999) bei 250 TDM. Mit der KWG-Novelle zum Jahr 2000 wurde die Grenze auf 500 TDM angehoben.

Bei Kreditnehmern die eine Existenzgründung betreiben wollen, wird darüber hinaus – als grundlegendes Element der Zugangsvoraussetzung für öffentliche Finanzmittel (DtA Ex. / DtA EKH) – ein Nachweis der fachlichen Eignung des Kreditnehmers, der die Existenzgründung vornehmen will, durch das Kreditinstitut vorgenommen. Der Existenzgründer kann die fachliche Eignung hierbei in der Regel durch Stellungnahme einer anerkannten Institution (z.B. IHK) beibringen.

Da die beantragten Kredite von Hr. deutlich über der Grenze von 250 TDM gelegen haben, hätte hier eine pflichtgemäße Prüfung vorgenommen werden müssen, was – wie zweifelsfrei aus den Kreditprotokollen zu entnehmen ist – unterlassen wurde.

Selbst als den verantwortlichen Mitarbeitern der bank, insbesondere aber den Herren und , letzterer als für das Kreditgeschäft verantwortliches Vorstandsmitglied, bewusst werden musste das bei den Ehel. mit – Ausnahme des Objektes von Fr. – keine Vermögenssubstanz vorhanden war, wurde das Arrangement mit erheblicher Energie vorangetrieben.

Dieses ist für den Sachverständigen umso unverständlicher, als das mit Absage der Bürgschaftsübernahme der NBB vom 24.08.1999, ab dem 25.08.1999 der bekannt, noch die Möglichkeit bestanden hätte, das Arrangement nahezu verlustfrei zu beenden.

4.3 Kreditvergabe auf Basis substantiell nicht vorhandener Sicherheiten / Schaffung von Eigenkapital für die Ex.-Gründung von Hr.

An Stelle dessen wird das Arrangement, wie bereits vermerkt, mit erheblicher Energie fortgesetzt, in dem zunächst am 31.08.1999 die Kreditvergabe an Fr. , zwei Annuitätendarlehen in Höhe von zusammen 250 TDM, vollzogen wird.

Diese Kreditvergabe beruht auf Sicherheitenstellung durch Grundschulden auf dem Objekt der Fr. .

Wie aus der vorhergehenden Evaluierung des Sachverständigen eindeutig hervorgeht, tendierte der substantielle Wert des Objektes – aufgrund von nicht rückbaren Wohnrechten und Vorlasten der Dt. bank – gegen Null.

Da zudem Fr. – ausweislich der gegenüber der gemachten Selbstauskunft – als nebenberuflich tätige Kosmetikerin, im übrigen Hausfrau, über ein Jahreseinkommen von 3.000 DM (!) verfügte, zum Vergleich: Die zusammengefasste monatliche Belastung aller Darlehen (nach Kreditvergabe) von Fr. beträgt 3.057 DM (!), Fr. Sabine Oßwald hätte aus Ihrem Jahreseinkommen also noch nicht einmal eine Monatsrate bedienen können.

Gemäß Vereinbarung – und wie auch aus den Überweisungsträgern ersichtlich ist – sollten die Darlehen über zusammen 250 TDM Hr. wie folgt zur Verfügung stehen:

150 TDM als „Geschenk“ = Eigenkapitalersatz zur Beantragung des haftungsbefreiten DtA-EKH-Programmes durch Ihren Ehemann Hr. (hier wird die Haftung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen). Zur Erlangung dieser Mittel sind 15 % Eigenkapitalnachweis von der Gesamtinvestition erforderlich. Des Weiteren sind insbesondere die fachliche Eignung des Ex.-Gründers und die Tragfähigkeit der zu gründenden Existenz nachzuweisen.

100 TDM als „Darlehen“ = Zur Stärkung der Eigenkapitalbasis – insbesondere aber zur Reduzierung des „Blankokreditanteils“ am Gesamtarrangement.

Es war offensichtlich allen an der Kreditvergabe beteiligten Personen klar, dass eine Bedienung der Darlehen durch Fr. nicht erfolgen kann, darum wurde bereits im Vorwege festgelegt, dass die Bedienung der Darlehen über Hr. mit Übernahme der Fa. GmbH, erfolgt.

Da allen an dieser Darlehensvergabe Beteiligten – insbesondere aber dem Hr. als (ehemaliger) Firmenkundenbetreuer und dem verantwortlichen Kreditvorstand, Hr., hätte deutlich sein müssen, dass diese Art der „Eigenkapitalbeschaffung- und Darstellung“ in höchstem Maße den Vergabebedingungen der DtA widerspricht und damit die Erlangung von haftungsbefreiten DtA-Mitteln, einer **„Erschleichung durch Vortäuschung falscher Tatsachen“** gleichkommt, sieht der Sachverständige hier eine durchaus kriminelle Handlungsweise, durch die im Wesentlichen verantwortlichen Herren und .

Mit Ablehnung des DtA-EKH-Programmes vom 07.10.1999 hätten die Verantwortlichen der die „Notbremse“ ziehen müssen. Zu diesem Zeitpunkt war noch eine – verlustbegrenzende – Beendigung des Arrangements möglich.

Bereits im Frühstadium der Kreditvergaben an Hr. (s.a. Begleitblatt für die Marktfolge vom 30.06.1999 und Aktennotiz des Hr. vom 19.07.1999), wird die Sicherstellung der Kredite zunehmend auf das Objekt von Fr. abgestellt. Wie bereits erwähnt, tendierte die Werthaltigkeit des Objektes bereits vor den Kreditvergaben an Fr. (250 TDM), gegen Null. Die weitere Abstellung auf das Objekt von Fr. verfolgte somit, nach sehr vorsichtiger Einschätzung des Sachverständigen, ausschließlich den Zweck, das gesamte Kreditarrangement „Revisions sicher“ zu machen, indem die Blankokreditanteile – die unter Berücksichtigung der Bonitäten der Kreditnehmer, den Ehel., bereits ein erhebliches, nicht vertretbares, Kreditausfallrisiko darstellten, einer dinglichen Sicherung zugeführt werden.

4.4 Abschließende Wertung

Nach den Evaluierungsergebnissen des Sachverständigen, hätte eine Kreditvergabe zur Existenzgründung von Hr. _____, damit verbunden die Kreditvergaben an Fr. _____, zu keinem Zeitpunkt erfolgen dürfen.

Das gesamte Arrangement wurde unter Vortäuschung falscher Tatsachen – insbesondere gegenüber der DtA und dem Verkäufer der _____ GmbH, Hr. _____ – mit erheblicher, aus Sicht des Sachverständigen zumindest teilweise krimineller Energie, betrieben. Aus der zuerst herrschenden Annahme, dass die Ehel. _____ insbesondere aber Hr. _____ über beträchtliches Vermögen verfügt, der daraus folgenden Erkenntnis, dass dem nicht so ist, wäre es eine Verpflichtung der Verantwortlichen Vertreter der _____ gewesen, Hr. _____ über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse, aufzuklären.

Stattdessen wird Hr. _____ weiterhin über das Vermögen der Ehel. _____ getäuscht und – faktisch – zu weiteren Bürgschaften genötigt.

Aus dieser Aufklärungspflichtverletzung und fortdauernden Täuschung resultiert für Hr. _____ ein nicht unerheblicher Veräußerungsschaden, da unzweifelhaft feststeht, dass weitere Kaufinteressenten, mit mehr als hinreichender Bonität, insbesondere die Fa. Kühn, ein substantiiertes Angebot, zum Kauf der _____ GmbH abgegeben hatten.

5. Ermittlung des Veräußerungs- und Vermögensschaden

Der aus Aufklärungspflicht und vorsätzlicher Täuschung resultierende Veräußerungsschaden zu Lasten von Hr. _____, wird vom Sachverständigen wie folgt ermittelt:

Aus den Angeboten zum Verkauf der _____ GmbH wird der Mittelwert gebildet. Hiervon werden die Veräußerungsverluste – welche im Rahmen einer Sonderprüfung durch das Finanzamt _____ ermittelt wurden – hinzugerechnet, die ebenfalls in der Sonderprüfung ermittelten Verluste werden abgezogen. Der daraus resultierende, bereinigte Wert, wird mit dem durch Urteil festgestellten Zins von 5,00 % multipliziert, wobei der Sachverständige unterstellt, dass keine Thesaurierung der Zinserträge erfolgt, sondern eine monatliche bzw. jährliche Entnahme.

Angebot	2.000.000,00 DM
Angebot	1.800.000,00 DM
Angebot	1.400.000,00 DM
Gesamt	5.200.000,00 DM
Mittelwert	1.733.333,33 DM
zuzügl. vom FA erm. Veräußerungsverlust	484.854,00 DM
abzügl. Errichtungskosten der GmbH	<u>-884.854,00 DM</u>
Bereinigter Wert	1.333.333,33 DM
Anlageertrag bei 5 % / p.a. Zeitraum 30.07.1999 - 07.12.2005	362.407,42 DM
Gesamt	<u>1.695.740,75 DM</u>
Umrechnung in EURO	<u>867.018,48 EUR</u>

Da vom Sachverständigen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Verkaufshandlungen mit den Interessenten Fa. _____ bzw. _____ Gruppe, noch über einen

erheblichen (Zinsmindernden) Zeitraum hingezogen hätten, wird der Veräußerungs- und Vermögensschaden vom Sachverständigen, zum Stichtag 07.12.2005, abgerundet auf:

850.000.00 EUR
(achthunderfünfzigtausend EURO)

geschätzt.

Die weiteren, aus dem Verkauf an Hr. , resultierenden Schäden (Rufschaden usw.) kann der Sachverständige nicht beziffern. Es dürfte sich in diesem Zusammenhang allerdings auch ein Insolvenzschaden – durch möglicherweise ungerechtfertigte Kreditkündigung – ergeben, dieser ist jedoch nicht Bestandteil des Gutachtens.

Ich versichere, dieses Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausgearbeitet zu haben.

Lilienthal, den 07.12.2005

J. Leschmann
Freier Sachverständiger
für das Kreditwesen



Ergänzung zum Kreditgutachten:
Fragestellungen von Hr. Stefan Priesmeier, Seiten 31 - 33
Anlagen gemäß Anlagenverzeichnis, Seite 34

6. Ergänzung zum Kreditgutachten: Fragestellungen von Hr.

1. Besteht angesichts des Gesamtfinanzierungskonzeptes eine zwingende Aufklärungspflicht der bank gegenüber Herrn ?

Ja, da es sich zweifelsfrei um ein verbundenes Geschäft mit hohen Risiken handelt.

2. Welches maximale Haftungsvolumen ergibt sich für Herrn aus der Vereinbarung vom 19.07.1999?

420 TDM.

3. Stellt das Gesprächsprotokoll vom 19.07.1999 nebst Sicherheitenaufstellung eine falsche Auskunft im Sinn des Geschäftsbesorgungsvertrages dar?

Ja, in der Sicherheitenaufstellung werden 505 TDM Grundschulden auf das Objekt angegeben. Da in den vorrangigen Vorlasten für den Beleihungswert nur ein – relativ unbedeutendes Wegerecht – angegeben wird, die Wohnrechte jedoch nicht, wird eine nicht vorhandene Werthaltigkeit des Objektes vorgetäuscht.

Des Weiteren werden (zu beantragende) Darlehen und Bürgschaften der öffentlichen Hand so dargestellt, als dass sie „unwiderruflich“ verfügbar sind.

4. Stellt der Inhalt des Gesprächsprotokolls eine mündliche Kreditzusage für Herrn dar?

Genau genommen ist es keine Kreditzusage, da die Konditionenfestschreibung nicht enthalten ist – allerdings täuscht die Formulierung eine bestehende Kreditzusage an Hr. vor.

5. Sofern die Inanspruchnahme der Sicherheiten des Herrn erforderlich wird, stellt sich die Frage, bis zu welcher Maximalhöhe ist Haftung des Herrn

zugunsten der Verbindlichkeiten des Herrn / GmbH be-
grenzt?

Bei Übertragung der Vereinbarung vom 19.07.1999 auf die veränderte Finanzierungsdarstellung ist das maximale Haftungsvolumen von 420 TDM bereits durch 250 TDM Darlehensgewährung von Hr. an die GmbH reduziert. Somit ergäbe sich ein maximal verwertbares Fremdhftungsvolumen von 170 TDM.

6. Ist aus den Kreditakten oder anderen Unterlagen (Zeugenaussage) ersichtlich, dass Herr an den entscheidenden Kreditgesprächen überhaupt nicht teilgenommen hat?

Hier erfolgte ein Erstgespräch zwischen Fr. , Hr. , Hr. ohne Hr. siehe Zeugenaussage von Hr. /LG Urteil. Die Finanzierungsumgestaltung erfolgte immer nur im Dialog / – offensichtlich gab es nicht einmal Finanzierungsgespräche mit Hr. vor Notarvertragsunterzeichnung.

7. Gab es Zeitpunkte, an denen die Grundschulden der Frau auch zur Absicherung andere Kredite als ihre eigenen besichern sollten?

Ja, nach „Begleitblatt für die Marktfolge“ vom 30.6.1999 u.a. das 550 TDM DtA EX - Darlehen an Hr. .

8. Ist es denkbar, dass Herr jederzeit voll über das Kreditengagement informiert war?

Nein, offensichtlich zu keinem Zeitpunkt. Vermutlich war nicht einmal die bank selbst jederzeit voll informiert - permanent wurde die bank von Ihren Versäumnissen eingeholt und die versuchte dann jeweils das Desaster abzuwenden mit dem Erfolg, dass das Desaster immer schlimmer wurde.

9. Konnten die Eheleute zu irgendeinem Zeitpunkt 250 TDM Sicherheiten stellen, wie es der Zeuge in seiner Zeugenvernehmung behauptet hat?

Nein, wie bereits im Gutachten ausgeführt, tendierten die vermeintlichen Sicherheiten des Wohnobjektes gegen Null.

10. Kann es sein, dass die bank eine strikte Trennung der Kredittranchen derart vorgenommen hat, dass die Grundschulden und Rückkaufswerte der Lebensversicherungen ausschließlich für die 250 TDM Kredit an Frau hatten?

Die handschriftliche Notierung auf dem Kreditprotokoll vom 14.07.2000 durch das Vorstandsmitglied – Blankoanteil zu hoch, auf 300 TDM bis zum 31.01.2001 zurückfahren – widerspricht der klaren Trennung – bei klarer Trennung hätte definitiv ausformuliert werden müssen, welcher Kredit auf welchen Blankoanteil reduziert werden müsste – hier greift die Überschrift Gesamtengagement als „wirtschaftliche Einheit“ – alle Sicherheiten für alle Kredite.

7. Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Kreditprotokoll vom 11./12.05.1999

Anlage 2 – Begleitblatt für die Marktfolge vom 30.06.1999

Anlage 3 – Aktennotiz vom 02.07.1999

Anlage 4 – Kreditprotokoll vom 07.07.1999

Anlage 5 – Aktennotiz vom 19.07.1999

Anlage 6 – Gesprächsprotokoll vom 19.07.1999

Anlage 7 – Kreditprotokoll vom 09.08.1999

Anlage 8 – Aktennotiz vom 07.02.2000

Anlage 9 – Gebündelte Aktennotizen, Schriftstücke etc. der Chronologie

Anlage 10 – Kreditprotokoll vom 14.07.2000